



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Aufhebung Verkehrsbau- und Niveaulinien Petermoosweg / Burstweg Zürcherstrasse bis Dielsdorferstrasse Verlängerung Verkehrsbaulinien Krähstelstr. Genehmigung

Gemeinde **Buchs**

- Lage - Petermoosweg / Burstweg, Abschnitt Zürcherstrasse bis Dielsdorferstrasse
- Krähstelstrasse, Bereich Kat.-Nr. 454 und Kat.-Nr. 2019
- Massgebende Unterlagen - Beschluss des Gemeinderats Buchs vom 09. Januar 2017
- Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht
- Zuständigkeit
- Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Buchs hat mit Beschluss vom 09. Januar 2017 die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nrn. 1500/1974 und 4304/1975 vollständig sowie die Verkehrsbaulinie DV Nr. 2369/1979 teilweise ersatzlos aufgehoben und zwei Baulinienerlängerungen neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 07. Februar 2017 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Entlang des Petermoos- und Burstwegs, Abschnitt Zürcherstrasse bis Dielsdorferstrasse, genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich mit den Beschluss Nrn. 1500/1974 und 4304/1975 Verkehrsbaulinien mit 23 m bzw. 24 m zur Sicherung der ehemals geplanten „Ostspange“. Diese wurde mit der Revision der Ortsplanung Buchs im Jahr 2001 aus dem kommunalen Verkehrsplan gestrichen.

Mit der ersatzlosen Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien sollen die Abstände am Petermoos- und dem Burstweg den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die beiden untergeordneten Baulinienerlängerungen an der Krähstelstrasse sollen die bestehenden Baulinien bis zu den Parzellengrenzen vervollständigen.

Betroffen sind hauptsächlich Nicht-Bauzonen. Einzig im Gebiet Bachtel und beim Schulhaus Petermoos handelt es sich um Zonen W3 bzw. um eine Zone für öffentliche Bauten. Hier kommen neu der Abstand gemäss § 265 Abs. 1 PBG sowie allfällige Wald- und Gewässerabstandslinien zum Tragen.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 19, Ziffer 18, der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 13. Januar 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 25. Januar 2017 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Entlang des Petermoos- und des Burstwegs sollen die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nrn. 1500/1974 und 4304/1975 vollständig sowie die Verkehrsbaulinien DV Nr. 2369/1079 teilweise ersatzlos aufgehoben werden. An der Krähstelstrasse sollen im Bereich der Kat.-Nrn. 454 und 2019 die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 666/1971 jeweils bis zur Parzellengrenze vollständigkeitshalber verlängert werden.

Ergebnis der Prüfung Die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien soll den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen. In Bauzonen werden die Abstände neu gemäss § 265 Abs. 1 PBG sowie allfälligen Wald- und Gewässerabstandslinien geregelt.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

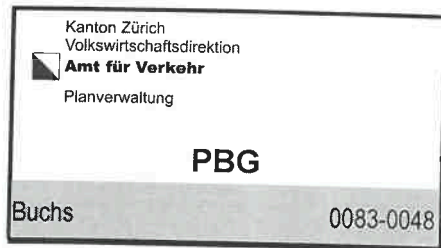


Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 09. Januar 2017 vom Gemeinderat Buchs beschlossene Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien am Petermoos- und dem Burstweg, Abschnitt Zürcherstrasse bis Dielsdorferstrasse und die Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Krähstelstrasse, Parzellen Kat.-Nrn. 454 und 2019, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Buchs wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Buchs inkl.
 - 4 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 4 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 09. Januar 2017
 - 2 Publikationen inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 25. Januar 2017
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef



Visum:

- BaS: Sachbearbeiter *[Signature]*

- BaS: Leiterin 1.3.2017 / *[Signature]*

- BaS: Recht / (ferienabwesend)

- R+V: Leiterin

2.3.19 [Signature]